

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 7 (1868-1871)
Heft: 1

Artikel: Die Vereinigung der Stadt und Landschaft Biel mit dem Kanton Bern : Vortrag
Autor: Zeerleder, Albert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370733>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Vereinigung
der
Stadt und Landschaft Biel
mit
dem Kanton Bern.

Vortrag,

gehalten an der Hauptversammlung des Bernischen historischen Vereins am
21. Juni 1868, im Rathssaale zu Biel

von

Dr. Albert Beerleder.

Von den durch den Wiener-Congreß begründeten Ordnung der Dinge in Europa sind jetzt, nach 53 Jahren, wenige Bestimmungen noch in Kraft, Ruinen gleichsam eines kunstvollen Gebäudes, das auf Jahrhunderte berechnet war; dessen Grundlagen aber auf Sand statt auf Felsen beruhten. Sand war das geträumte Gleichgewicht der europäischen Staaten, Sand die aus ihrem Grab erweckte mittelalterliche Legitimität, Sand die den Völkern im großen Erhebungsjahr 1813 gegebenen Versprechungen, und der Dichter hatte Recht, als er ein Jahr später den Fürsten zurief:

„Wenn Eure Schmach die Völker lösten,
Wenn ihre Treue sie erprobt,
So ist's an Euch nicht zu vertrösten,
Zu leisten jetzt was ihr gelobt.“

So mußte das Gebäude, durch die mit Macht andringenden neuen Ideen wankend gemacht, eine Stütze nach der andern verlieren, und ob es dem XIX. Jahrhundert gelingen wird, an dessen Stelle einen neuen Bau auf festen Grundlagen und zum Frieden und Glück der Völker aufzuführen, das muß freilich noch sehr dahin gestellt bleiben.

Doch wenn rings um uns die durch jene Verträge aufgerichteten Verhältnisse gebrochen, wenn namentlich die Territorialverhältnisse fast sämtlicher uns umgebenden Staaten die durchgreifendsten Veränderungen erfahren haben, so ist es gewiß nicht ohne Interesse, zu beachten, wie die damalige Gestaltung des schweizerischen Gebiets im Wesentlichen unverändert noch heute dasteht, und zu dem Bedeutendsten, was der Congreß in dieser Hinsicht geleistet, gehört unstreitig die Annexion oder (um mich dieses von dem neueren Staatsrecht oder Staats-Unrecht erfundenen Ausdruckes nicht zu bedienen), die Vereinigung der Stadt und Landschaft Biel und des übrigen Fürstbisthums Basel mit der Schweiz und dem Kanton Bern.

Und da am heutigen Tage unser historische Verein vielleicht nicht ohne annectirsüchtige Hintergedanken den Boden des neuen Kantonsstheils betritt, so drängte die Betrachtung der eben erwähnten Thatsache zu dem Gedanken, daß es Ihnen vielleicht nicht unerwünscht sein dürfte, wenn die Erinnerung an jene zum Theil weltgeschichtlichen Vorgänge und an ihre Einwirkung auf unsere Vereinigung zu Einem Staate, sowie an die Art und Weise, wie letztere sich gestaltet hat, Ihnen in kurzen Zügen vorgeführt würde.

Es war mir zwar der Gedanke fern, daß ich es sein sollte, dem diese Aufgabe zufallen würde; ich hatte sie bei mir selbst ganz Andern zugehacht, denen ihre Lösung auch ungleich besser gelungen wäre; allein zu Ihrer Aller Nachtheil sah ich mich in die Lage versetzt, die Ehre und die Last über mich zu nehmen.

An Stoff zur Bearbeitung dieser geschichtlichen Vorgänge war allerdings kein Mangel; leider konnte nur eine sehr beschränkte Zeit zu dessen Benutzung verwendet, das Berner-Archiv nur theilweise, das hiesige gar nicht nutzbar gemacht werden, so daß, was die innern Bielerverhältnisse betrifft, das treffliche Werk Ihres hochverdienten Mirbürgers Dr. Blösch zur Grundlage diente. Die stets hülfreiche Hand unseres verehrten Herrn Staatschreibers bewährte sich auf's Neue, so empfangen er denn hiermit den gebührenden Tribut des Dankes.

Biel, dessen Ursprung als Stadt noch nicht aufgeklärt ist, stand ursprünglich unter der Herrschaft des mächtigen Hauses Neuenburg, von dem es gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts an das Hochstift Basel durch Verpfändung überging. Trotz der zu seinem Schaden erfolgten Gründung der Städte Neuenstadt und Nidau in seiner nächsten Nähe entwickelte sich das junge Gemeinwesen kräftig und stand in schönster Blüthe, als Bischof Johann von Vienne's mordbrennerische Schaar die auf ihre Rechte und Freiheiten eifersüchtige Bürgerschaft auf grausame Weise züchtigte. Bereits in den Jahren 1279 hatte Biel sich an das unter savoyischer Schirmherrschaft stehende Bern angeschlossen, in den Jahren 1297 und 1306 den Bund erneuert; ja vielleicht hatten beim Tornbühl Bieler an der Seite der Berner gekämpft. Im J. 1352, ein Jahr vor Berns Eintritt in den Bund der Waldstätte ward zwischen den beiden Städten der erste ewige Bund geschlossen und von da an theilten sie getreulich Freude und Leid mit einander und fanden sich stets mit gleicher Treue ein auf den Ruf der Freunde, sei's zum Schwert, sei's zum Becherklange. Am Ende des 16. Jahrhunderts fand eine merkwürdige Verhandlung zwischen der Stadt Bern und dem berühmten Bischof Christoph Blaarer von

Wartensee statt, mittelst welcher schon damals die staatliche Verschmelzung Biels mit dem Stande Bern durchgeführt werden sollte, und infolge deren Bern wirklich einige Jahre lang die Rechte des Bischofs über Biel ausgeübt zu haben scheint. Allein diese sogen. Tauschhandlung ging wieder in die Brüche und Biel trat in sein altes Verhältniß zum Bischof zurück, welches unter mannigfaltigen Reibungen fort-dauerte bis zum Jahr 1798. Indessen waren die Rechte des ehemaligen Landesherrn allmählig so sehr abgeschwächt worden, daß ihm, wenigstens nach der Darstellung der Bieler, nur einzig noch die Befugniß verblieben war, unter den fürsichtigen, weisen Rathsherren einen Meier (villicus, maire, ursprünglich der Verwalter des Herrenhofes, so hieß diese Beamtung seit urältester Zeit) zu ernennen, und an Abgaben nichts, als die Hälfte der Criminalbußen zu erheben. — Noch anno 1792 war zwischen Ihro Hochfürstlichen Gnaden, dem Hrn. Bischoffen zu Basel und Vobl. Stadt Biel ein Vertrag, vorzüglich über Militär- und Niederlassungsverhältnisse geschlossen worden, in welchem nicht nur beide Theile als durchaus gleichberechtigt auftreten, sondern der Stadt Biel sogar Ehrenrechte zugestanden werden, die in damaliger Zeit der Anerkennung ihrer Souveränität beinahe gleich kamen, so das Recht, die Marchsteine ihrer Weichbildgrenzen mit ihrem alleinigen Wappen zu bezeichnen, ihren bisherigen Stadtschreiber als Staatschreiber zu tituliren u. dgl., obschon freilich die vom Bischof gegenüber den Bielern beibehaltene Auredede: „Liebe und getreue“ an das Lebenverhältniß erinnerte.

Von den Ständen schweizerischer Eidgenossenschaft wurde Biel seit den Burgunderkriegen, die es mannhaft mitgekämpft, stets als zugewandter Ort betrachtet und es erschienen seine Abgesandten an allen Tagsatzungen; es stand demnach in ähnlichem Verhältnisse, wie das benachbarte Münsterthal, Genf, Wallis, Neuenburg, Müllhausen, Graubünden, St. Gallen (Stift und Stadt). Gleich letzterer stellte es nach

dem eidg. Defensionale von 1668 zum ersten Auszug ein Contingent von 200 Mann.

Schwierig ist es, das rechtliche Verhältniß Biel's gegenüber den Ortshaften seines Bannergebietes scharf und mit voller Präcision auseinanderzusetzen: man hat hier einen eigentlichen Mikrokosmos aller im Mittelalter vorkommenden und vielfach verschlungenen Rechtsformen vor sich. Am innigsten war das Verhältniß zu den Dörfern Bözingen, Biringelz und Läubringen, welche wohl ursprünglich mit Biel eine Markgenossenschaft gebildet haben mögen. Sie waren in allen communalen und kirchlichen Angelegenheiten mit der Stadt verbunden und lagen innert der Stadt Zielen.

Der Tessenberg mit den Dörfern Rods, Brêle, Dieffe und Lambain war in Betreff der Gerichtsbarkeit zwischen dem Bischof von Basel und Bern getheilt; allein die Rechte des Bischofs wurden durch den Meier von Biel ausgeübt.

Die ausgedehntesten Rechte hatte Biel sodann im Gruel, d. i. in dem heutigen Amtsbezirk Courtelary nebst den Ortshaften Pieterlen (oder Perle), Meinißberg (oder Montménil) und Reiben ausgeübt; durch einen von Schiedleuten aus den Kantonen gefällten Spruch, den sog. Vertrag zu Baden vom J. 1610, wurden diese Befugnisse im Wesentlichen auf das Banner- und Mannschaftsrecht reduziert und der Stadt für ihre dortigen Güter und Berge einige Befreiungen zugestanden.

Die innere Verfassung Biels war streng aristokratisch. Ein kleiner Rath von 24 Mitgliedern, von denen 12 als Alträthe jedes Jahr die andern 12 als Jungräthe wieder wählten, ernannte selbst die Volksvertretung, die ihn kontrolliren sollte oder den großen Rath; denn die Zünfte, die nach dem Vorbilde Berns eine Zeit lang einigen Einfluß auf die Besetzung des Großen Rathes ausgeübt hatten, ließen dieses Recht wieder aus den Händen und begnügten sich mit der Wahl des Benners, welcher den Rath präsidirte, wenn es sich um innere Angelegenheiten handelte, und im Feld das

Banner trug. [Blösch II, S. 23 f.] Daß bei so kleinen Verhältnissen Familien- und Bürgergeist sich vielfach geltend machte zum Schaden des gemeinen Wesens, läßt sich denken; doch muß den Vieler Regenten das Reugniß gegeben werden, daß sie überall da, wo Rechte und Freiheiten der Stadt in Frage standen, mannhast für dieselben eingetreten und das ihnen anvertraute Pfand nach Kräften bewahrt haben. Die Bürgerschaft war zufrieden mit ihrem bescheidenen Glück und die Verwaltung eine haushälterische und sorgsame.

Die Ideen des Contrat social konnten unter solchen Umständen zu Viel wenig fruchtbaren Boden finden; und als das französischredende und daher denselben zugänglichere Erguel den Vätern der Stadt den Vorschlag machte, sich nach den Grundsätzen der Freiheit, der Gleichheit und der Bruderschaft mit ihnen zu vereinigen, um der drohenden Verschlingung durch Frankreich, das eben für diese Ideen mit den Waffen Propaganda machte, zu entgehen, schien es den Vieler nicht räthlich, hierauf einzutreten (1793).

In der That machte das französische Directorium, gestützt auf den Conventions-Beschluß vom 23. März 1793, wodurch der Bezirk Bruntrut als département du Mont Terrible mit der Republik vereinigt worden war, auch Ansprüche auf Viel und seine Landschaft geltend. Es war dies ohne Zweifel nur der Vorwand, der die Grenzverletzung der Schweiz auf dieser Seite bemänteln sollte; ebenso wie die Garantie der waadtländischen Privilegien den Einbruch von Genf her; und wäre nicht Berns Schatzkammer eben damals für die französischen Kriegskassen ein unentbehrliches Bedürfniß gewesen, so hätten die armen Vieler und St. Immerthaler wohl noch lange unter der „naturwidrigen Regierung der Priester, Adelligen und Privilegirten in dem beschwerlichen und unwürdigen Dasein hinschmachten“ müssen, von welchem die großmüthige Nation sie zu befreien kam. Ueber die Motive des Einfalls in die Schweiz kann kaum mehr ein Zweifel sein; Herrn Thiers und Andern gegen-

über darf wohl das unparteiische Zeugniß des Marschalls Marmont angeführt werden, wo er von der Geldbeschaffung zur ägyptischen Expedition spricht: «Le manque d'argent présentait des obstacles; ils furent levés au moyen d'une expédition sur Rome et d'une autre sur Berne. On prétendit avoir à se plaindre des Suisses; des patriotes vaudois avaient réclamé des secours. Deux corps furent formés; l'un entra par Soleure, et l'autre par Lausanne... On arriva à Berne, où l'on s'empara d'un trésor considérable formé par la prévoyance et l'économie, et l'ordre politique de l'Helvétie fut changé.¹⁾»

Das Weitere ist bekannt. Am 7. Februar 1798 faßten die Behörden von Biel pro forma den Beschluß, sich mit Frankreich zu vereinigen, und es begann eine Periode heillosen Mißverwaltung, deren Folgen, namentlich die unverantwortliche Verschleuderung der Gemeindegüter, sich wohl noch heute fühlbar machen. Mit seinem ehemaligen Stadtbann, und den Drischasteln Illfingen (Orvin), Biderich (Prêle), und Pieterlen bildete Biel einen Canton der souspréfecture de Delémont im Départ. du Haut-Rhin. Biel theilte zwar den Ruhm der großen Nation, aber seine innere Wohlfahrt gewann dabei in keiner Weise; es mußte mit seinem Blute ihre Kriege zahlen, mit seinem Gelde ihre Länder kaufen helfen. Allerdings wurde der Gedanke der Wiedervereinigung mit der Schweiz nicht alsobald aufgegeben. Für Letztere selbst war wirkliche Unabhängigkeit von Frankreich nicht zu erwarten, so lange der Grenzwall gegen Westen, der Jura, oder doch ein Thor desselben, im Besitze des mächtigen Nachbarn sich befand. Es mußte daher das Bestreben der Schweizer sein, das Gebiet von Biel und Erguel, Münsterthal und Neuenstadt wieder zu erhalten. Dies war denn auch einer der Gegenstände der Unterhandlungen, welche im December 1801 zwischen dem ersten Landammann der helvetischen (Mloys

¹⁾ Mémoires du Duc de Raguse, P. 350.

Beding) und dem ersten Consul der französischen Republik stattfanden. Eine Uebereinkunft kam zwar zu Stande; sie wurde in der Schweiz, und wohl auch in Biel, mit unge- theilter Freude aufgenommen, die daran geknüpften Bedin- gungen bereitwillig erfüllt, aber als es sich um die weitere Ausführung handelte, wollte man in Paris nichts mehr von der Sache wissen. Bonaparte hatte es nicht unter seiner Würde gehalten, Beding zu täuschen. (G. F. von Fischer, Rückblicke, S. 163.) Bei den Vermittlungsverhandlungen von 1803 scheint von dieser Gebietsabrundung keine Rede mehr gewesen zu sein. Biel blieb französisch die ganze Me- diationsperiode hindurch.

Allein die Stunde des großen Imperators schlug, und als die Kunde von dem Siege der Allirten bei Leipzig und von ihrem unaufhaltfamen Vordringen, von dem Abfall der Rheinbundsfürsten und dem Wiedererwachen des deutschen Volksgeistes in der am Napoleonischen Schlepptau hängenden Schweiz bekannt wurde, da erwachte auch bei den im Herzen stets schweizerisch gebliebenen Bielern die Hoffnung, der fremden Gewaltherrschaft zu entgehen.

Nachdem die Friedensunterhandlungen von Frankfurt a/M. gescheitert waren, vorzüglich durch des Freiherrn von Stein Einfluß auf Kaiser Alexander, dem man die Ueberzeugung beibrachte, daß es keine Ruhe in Europa geben werde, bis ein Bourbon auf dem französischen Throne sitze, und daß es sein geschichtlicher Beruf sei, die Völker von dem Napoleo- nischen Joch zu befreien, setzten sich die Heere der Verbün- deten gegen Ende November 1813 wieder in Bewegung. Fürst Karl von Schwarzenberg sollte mit der gewaltigen Hauptmacht von 228,000 Mann den Rhein überschreiten und, seinen linken Flügel bis Genf und Lyon ausdehnend, in Frankreich einrücken.

Daß bei diesem Anlasse die schweizerische Neutralität mit Füßen getreten wurde, war so wenig eine Schuld der Regierung von Bern oder einzelner Angehöriger, daß viel-

mehr von ihrer Seite Alles gethan wurde, um den Einmarsch der Truppen zu verhindern. Der Versuch, durch einige exaltirte Legitimisten und den leichtsinnigen Grafen Senft-Bilsch einen Umschwung in Bern und die Einwilligung oder gar Einladung zum Durchmarsch zu erzielen, war ein Kunstgriff des Fürsten Metternich, um dem Willen des Kaisers Alexander zu genügen, welcher verlangt hatte, daß der Durchmarsch nicht gegen den Willen der Schweiz erfolge. Die Wahrheit über all diese Vorgänge ist durch die von Schultheiß Fischer veröffentlichten Akten¹⁾ so klar an den Tag gelegt, daß jede verläumderische Stimme schweigen muß. Die Abdankung der mediationsmäßigen Regierung von Bern erfolgte erst, nachdem die sämtlichen bei dem Landammann der Schweiz accreditirten diplomatischen Agenten von Rußland, Oestreich und Preußen erklärt hatten, daß die Fortdauer der Vermittlungsakte mit dem großen Zwecke der Befreiung der Völker und der Freiheit der schweizerischen Nation insbesondere unverträglich sei, und während die Vorhut der Alirten in die Stadt einrückte, am 23. December 1813.

Am gleichen Tage waren auch zu Biel östreichische Truppen eingerückt, wo man sie als Freunde und Befreier empfing. Denn auf die bloße Kunde ihres Herannahens hatten sich alle französischen Beamten eilig geflüchtet; und eine provisorische Verwaltungsbehörde hatte sich constituirt. Gerne machte man sich Hoffnung, daß die Zusicherungen, welche Schwarzenberg vor seinem Einrücken in die Schweiz gegeben, auch auf Biel angewendet würden. Unterm 31. December wurde mündlich, und am 12. Januar 1814 auf ein „äußerst klaghaft und dringend bittendes Schreiben“ des Friedensrichters und Regierungspräsidenten Dazelhofer von Biel, das ihm durch Abgeordnete persönlich in seinem Hauptquartier Vesoul übergeben wurde, auch schriftlich diese Hoffnung bestätigt. Kaiser Franz, zu dem man ebenfalls Deputirte sandte, sagte

¹⁾ E. F. v. Fischer, Erinnerungen an N. v. Wattenwyl, S. 239 f.

ihnen ächt wienerisch-gemüthlich: „Ihr seid halt Schweizer und sollt Schweizer bleiben.“¹⁾

So hatte denn Biel seine Restauration, und folgte auch hierin dem allgemeinen Zuge der Zeit. Die noch lebenden Mitglieder der im J. 1798 abgetretenen Regierung constituirten sich unterm 4. Jan. 1814 als die rechtmäßige Obrigkeit und machten von diesem Akt dem Vorort Zürich und den Regierungen von Bern, Solothurn und Freiburg in aller Form Mittheilung.

Den Geist der Zeit geben die Ausdrücke der Schreibens kund, zu welchem auch die alte eidgenössische Auredede aus den staubigen Archiven wieder hervorgeholt wurde.²⁾

Man klagte darin, wie man durch die unglücklichen politischen Verhängnisse der Jahre 1797 und 1798 aus den ehemaligen bundesgenössischen Verhältnissen gerissen und seither, sechszehn Jahre lang „unter dem immer zugenommenen Drucke einer fremden Regierung geschmachtet habe.“ „Der

1) Ueber diese Gesandtschaftsreise existirt ein recht anziehender Bericht in dem vom Regierungspräsidenten Daxelhofer eigenhändig geführten Missivenbuch der Stadt Biel, welches folgenden Titel führt: „Neues Missivenbuch der Stadt Biel eines Gemein-Eidgenössischen Mitstands und zugewandten Ortes. Angefangen am Tage ihrer Wiedergeburt und Erlösung; am 22. Christmonat Anno 1813. Von A. S. Daxelhofer des Kleinen Raths, Präsidenten der provisorisch eingesetzten Regierung.“ Dieses Buch gibt einen Begriff von der staunenswerthen Thätigkeit des von dem wärmsten Patriotismus für sein Vaterland erfüllten Verfassers, und es befremdet daher nicht, wenn er später, durch den Undank seiner Mitbürger auf's Tiefste verletzt, sich grollend von aller öffentlichen Thätigkeit zurückzog und auf den Rücken seines Missivenbuches schrieb: „Den sauberen und undankbaren Bielern.“ Das Buch ist mir vom Besitzer, Hrn. Gerichtspräsidenten Blösch in Biel, mitgetheilt worden.

2) Sie lautete: „Unsere freundliche willige Dienst, sammt was wir Ehren Liebs und Guts vermögen zuvor.

„Hochgeachtete, Wohlledle, Gestrenge, Ehrenveste, Fromme, Fürnemme, Fürsichtige und Weise, Insonders Großgünstige Hochgeehrte Herren, Gute Freunde, Getreue liebe Eyd- und Bundsgenossen!“

Einmarsch der hohen alliirten Armeen," fährt das Schreiben fort, „in hiesige Stadt, versetzte dieselbe wiederum in ihre alten Rechte, die sie schon so lange Jahre durch den unglücklichen Gang der Dinge vermissen mußte. Als ein altschweizerischer selbstständiger Freistaat hat die Stadt Biel auch ohne Verzug ihre alten Rechte eingenommen, die alten Obrigkeiten eingesetzt, und sich förmlich nach ihrer alten Verfassung reorganisiert, welche Schritte von verschiedenen Orten und auch von dem en chef commandirenden Feldmarschallen Sr. D. dem Fürsten von Schwarzenberg sind gebilliget und gutgeheißen worden.“ (Leberberg-Acten I.)

Die Tagsatzung theilte dies Schreiben sämmtlichen Ständen mit; Bern antwortete: Man werde die hiesige Ehrengesandtschaft auf die vom Borort nach hiesigem Verlangen und Altesdgenössischer Form auszuschreibende Tagleistung der 13 Cantone mit angemessener Instruktion versehen... Der 13 Cantone!! — Denn Bern erkannte die von den Alliirten als aufgehoben erklärte Mediations-Verfassung nicht mehr als zu Recht bestehend an und betrachtete die von Landammann Reinhard nach Zürich einberufene „eidgenössische Versammlung“ als ungesetzlich.

Die Unabhängigkeitserklärung Biel's hält vor einer strengen staatsrechtlichen Prüfung nicht Stich. Es hatte sich seiner Zeit durch einen formell freiwilligen Beschluß an Frankreich angeschlossen, hatte 16 Jahre lang einen Theil des französischen Reiches ausgemacht, war nunmehr durch fremde Waffen besetzt worden, und die Zusage des Feldmarschalls Schwarzenberg konnte an und für sich keine staatsrechtlichen Folgen begründen, da er nicht befugt war, über eroberte Länder zu verfügen. Dies Verfügungsrecht stand vielmehr damals einzig den alliirten Mächten und in erster Linie dem russischen Kaiser zu, welchem die Monarchen von Oestreich und Preußen die Leitung der schweizerischen Angelegenheiten anheimgestellt hatten.

Dies war auch die Ansicht der hohen Mächte und ihrer Minister selbst; und es entstand bei ihnen der Gedanke, das Bisthum als Entschädigungsmittel für Bern zu benutzen; dieser Gedanke wurde zum ersten Mal in bestimmter Form ausgesprochen in einer Collectiv-Note der Gesandten von Rußland, Oestreich und Preußen, als es sich darum handelte, Bern zur Anerkennung und Beschickung der 19örtigen Tag-sagung zu bewegen.

LL. MM., heißt es in derselben, ne reconnaîtront l'exis-tence politique de la Suisse qu'autant qu'elle aura pour base sa division territoriale actuelle, et l'intégrité des XIX Etats de la Confédération. Elles espèrent qu'un pacte fédéral naîtra du concert patriotique des Cantons que le salut commun doit rallier.

Nul d'entre eux n'a d'aussi grands sacrifices que Berne à porter au bien public, mais sa sagesse lui fera envisager l'inévitable nécessité qui les impose et saura les tourner à sa gloire en assurant à ce prix l'union et la force de la patrie.

Cependant les hautes Puissances sont loin d'être indiffé-rentes aux pertes qu'elle a essuyées. La sûreté de la Suisse a essentiellement reposé autrefois sur la force du Canton de Berne. L'intention de LL. MM. est de lui procurer sur les pays que leurs armes ont soumis, et de lui garantir de la ma-nière la plus rassurante des acquisitions considérables, telles que *Bienne* et son territoire, l'Erguel, le Munsterthal et le Porrentrui. Elles favoriseront Berne dans la fixation de ses li-mites autant que le permet la destination de quelques districts au Nord de l'Evêché de Bâle. *Le temps donnera une nou-velle valeur à ces agrandissements.* (1814. März. 26.)

Gründliche Untersuchungen gingen der Behandlung der wichtigen Frage voran, ob auf dieses Anerbieten einzutreten sei. Am 30. März 1814 beschloß der Große Rath die Tag-sagung zu beschicken, aber auf das Entschädigungsaner-bieten dormalen nicht einzutreten. Unter den in den Acten

niedergelegten Gründen hat zu diesem Entscheide ohne Zweifel und namentlich gegenüber Biel am meisten mitgewirkt ein strenger Rechtsinn, dem es widerstrebte, sich ein Jahrhunderte lang befreundetes und verbündetes Gemeinwesen als Entschädigung einverleiben, und zum Opfer bringen zu lassen.

Der Große Rath sagte darüber in seinem Gutachten: nach dem Grundsatz alt schweizerischer Redlichkeit, welcher ehemals mit kraftvoller Behauptung eigener Existenz verbunden, diejenige Politik ausmachte, unter welcher der Freistaat Bern zu einem Grad von Macht und Wohlstand gelangte, der Gegenstand allgemeiner Bewunderung oder Mißgunst wurde, nach diesem Grundsatz habe die Erwerbung oder Vergrößerung auf fremde Unkosten allenfalls nur infolge direkter offener Feindschaft stattgehabt, und fremdes Eigenthum sei niemals angesprochen worden.

Außerdem hatte man noch Hoffnungen auf die Wiedervereinigung des Morgaus, Hoffnungen, die man freilich durch die unglückliche Proclamation vom 24. December 1813 selbst um Vieles vermindert hatte. Endlich schien die Garantie der Allirten für das von Frankreich erst neulich abgerissene Gebiet nicht ganz beruhigend; denn ihre Truppen waren noch nicht in Paris, und Napoleon trug noch die Kaiserkrone und den Nimbus des, vielleicht nur zeitweise unglücklichen, von einer Uebermacht gedrängten, größten Feldherrn der Zeit.

In den Köpfen der Diplomaten blieb aber diese Idee stehen, und sie konnten wirklich kein besseres Mittel finden, um zwei im gänzlichen logischen und historischen Widerspruche stehende Principien mit einander zu vereinigen und aus einem sonst unlösbaren Dilemma herauszukommen; — nämlich auf einer Seite stand das Princip der Legitimität, das man zu Gunsten der Bourbons in Frankreich, Spanien und Neapel aufrecht halten wollte; jener Legitimität, derzufolge die Rechtszustände aus der Zeit vor der Revolution ohne Weiteres wieder aufleben sollten, ja deren Fortdauer fingirt wurde;

nach diesem Grundsatz mußte das im Jahr 1415 eroberte Aargau, mußte das Pays de Vaud an Bern zurückkehren, so gut wie andere Gebiete ihren depossedirten Fürsten zurückgegeben wurden.

Diesem Princip standen die neuen Kantone durch ihre Existenz selbst, wie durch ihre Haltung, als aus der Revolution hervorgegangen und ihr huldigend, feindlich entgegen. Ihre Ansprüche auf Beibehaltung der Selbstständigkeit schienen um so mehr Beachtung zu fordern, als nach formellem Rechte die Vermittlungsakte zwar aufgehoben, aber nicht absolut nichtig erklärt worden war. Auch das Princip des Besitzstandes und der Nationalität mußte also geschont werden. Hierzu trug auch der bestimmte Wille Kaiser Alexanders das Seinige bei, welcher die Integrität der 19 Kantone als die einzige Grundlage der Schweiz, die er anerkennen werde, erklärt hatte. Was blieb also übrig, wollte man einen Schein wenigstens von Ausgleichung herstellen, als Bern eine „Compensation“ zu geben, und wo konnte man sie besser finden, als in dem herrenlos gewordenen Bisthume, von dem ein Theil durch alte Bündnisse mit einzelnen Schweizerständen Jahrhunderte lang verbunden gewesen und zur Schweiz gerechnet worden war. Denn dem Bisthume konnte man das Land nicht zurückgeben, weil die geistlichen Fürsten durch den Frieden von Luneville abgeschafft waren, und Frankreich wollte man es nicht wieder überlassen. Diesen Absichten kam ein Theil der Bevölkerung auch wirklich schon entgegen. Unterm 7. Januar hatten bereits die restaurirten Burgermeister, Râth und Gemeinde zu Neuenstadt in Bern durch Pfarrer Imer von Boudelin und J. G. Tschiffeli, Präsidenten der Regierungscommission, eine Bittschrift überreichen lassen, durch die sie um den hohen Schutz Berns für ihre alten Freiheiten ehrerbietigst nachsuchten.

Aber noch mehr: wenige Tage später fand sich in der Person des Pfarrers Himly, ein Repräsentant der protestantischen Münsterthaler, beim Schultheißer v. Wattenwyl ein,

um die Erlaubniß zum völligen Anschlusse an diesen Stand in dringenden Worten zu erflehen. Diese Bitte wurde in der Folgezeit mehrmals wiederholt und in vielen Versammlungen öffentlich ausgesprochen.

Im April 1814 kam ein ähnliches Gesuch von Courte-lary; einen ähnlichen Schritt thaten die Gemeinden der sogenannten Courtine de Bellelay (Genevez und Les Joux) einige Monate später.

Trotz dieser Kundgebungen verhielt sich Bern vollkommen neutral und überließ es der Tagsatzung in Zürich, wo doch ein für Bern ungünstiger Geist die Oberhand hatte, das Geeignete zu verfügen. Damit steht nicht im Widerspruch, daß einzelne Eifrige den Anschluß des Jura's an Bern durch persönliche Thätigkeit zu befördern suchten, wovon die sog. Leberberg-Akten des Staatsarchivs Zeugniß geben.

Im Laufe des Frühjahrs hatte die militärische Besetzung des ehemals schweizerischen Bisthums durch österreichische, später bairische Truppentheile aufgehört, und die Verwaltung desselben war dem Freiherrn von Andlaw, bisherigen Gouverneur der durch den ersten Pariserfrieden an die Krone Frankreich zurückgegebenen Franche-Comté, übertragen worden. Auf das Ansuchen der fremden Gesandten hatte die Tagsatzung unterm 3. Mai diese Gebietstheile durch ein eidgenössisches Bataillon besetzen lassen, „um,“ wie es hieß, „mit der Herstellung der gewünschten Verhältnisse den Anfang zu machen.“

Biel glaubte gegen diese Besetzung protestiren zu sollen. Der Commandant der Occupationstruppen, der waadtländische Oberst Dompierre, begann sofort gegen alle bernerischen Gesinnungen zu intriguiren, und verfolgte alle diejenigen, welche sich als Freunde der Vereinigung mit Bern zeigten ¹⁾.

¹⁾ Hatten ja seine Soldaten selbst in der Schlosspinte zu Nidau zum großen Aerger des Hrn. Oberamtmanns waadtländische Revolutionslieder gesungen, vielleicht das eben damals zu Payerne gedruckte, wo es hieß:

Er war es, der die in Biel entstandenen Hoffnungen, als Hauptstadt eines mit Neuenstadt, Erguel und Münsterthal zu bildenden eigenen Cantons zu einer höhern Bedeutung zu gelangen, wenn nicht hervorrief, doch unterstützte und nährte. Diese Pläne einer Partei in Biel fanden aber nicht nur bei den bernersich Gesinnten, sondern auch bei den particularistischen Bestrebungen der übrigen Bezirke und namentlich in Telsberg und Neuenstadt den entschiedensten Widerstand; statt eines neuen Cantons, hätten deren drei oder vier entstehen müssen, wenn alle Souveränitätsbegehren hätten befriedigt werden sollen.

Während diese Bieler Cantonsprojekte die Stimmung im übrigen Jura stets Bern günstiger machten, stiegen die Sympathien noch mehr, als Anfangs August ein Berner Bataillon auf das Begehren der eidg. Militär-Commission in die Cantonnements des Waadtländischen einrückte und durch sein Betragen allenthalben die Zuneigung der Bevölkerung sich erwarb. Nicht wenig trug hierzu ferner das steife und hochfahrende Benehmen des General-Gouverneurs von Andlaw bei, der seine Mission hauptsächlich vom finanziellen Gesichtspunkt aufzufassen schien, die verhassten französischen Abgaben einforderte und mit der Tagsatzung, wie mit seinen Administrirten fortwährend im Streite lag, so daß er in den Ruf einer bête noire kam, wie ein vertrauliches Schreiben an den Schultheißen von Wattenwyl sich ausdrückt.

Mit Biel insbesondere, das seine Vollmacht gar nicht anzuerkennen vorgab, hatte er fortwährend Händel; von

Prenons ces foudres de la guerre
Défenseurs de la liberté,
Faisons éclater le tonnerre
Aux yeux de l'ours épouvanté.
Qu'il tremble au fond de sa caverne,
Bientôt nos bras l'iront chercher,
Frémis audacieuse Berne
Vers tes murs nous irons marcher!!

Zürich aus wurde die dortige Regierung in ihrem Widerstande anfänglich unterstützt, wie die Briefe des Hrn. Heilmann beweisen. Auch die Berner Tagsatzungsgesandten, der Truppencommandant von Erlach von Ballamand und seine Offiziere ergriffen im Einverständniß mit Schultheiß v. Wattenwyl kräftig Partei für Biel gegen Andlaw und den ihn stützenden österreichischen Gesandten! Der Beistand der Occupationstruppen zu Executionen wurde fortwährend verweigert, so daß Hr. von Schraut unterm 21. August eine scharfe Drohnote an die Tagsatzung erließ. Ein beschwichtigendes Schreiben der letztern an Biel, mit dem dringenden Rathe, sich mit dem General Gouverneur auf einen angenehmen Fuß zu setzen, wurde in einem ziemlich scharfen Tone beantwortet. Hatten doch alle Rathsmitglieder in Biel sich förmlich verpflichtet, keine Stelle von einer fremden Behörde anzunehmen, und den dieser Verpflichtung sich weigernden, flugen und wohlverdienten Regierungspräsidenten Daxelhofer seiner Stelle entsetzt, worauf er vom General Gouverneur zum Landvogt der Herrschaft Illfingen und Verwalter der Dorfschaften Bözingen, Läubringen und Wingelz ernannt wurde. Lange Verhandlungen hatte der kurz darauf von den Vorstehern dieser Gemeinden in die Hände der Regierung von Biel geleistete Eid zur Folge. Auch hier hatte übrigens Bern Gelegenheit, die Doppelzüngigkeit gewisser Persönlichkeiten in Zürich zu erfahren, wenn der übrigens keine beneidenswerthe Rolle spielende eidg. Civilcommissär, Oberst von Hausser, einem Berner-Offizier, der soeben in Zürich die Versicherung erhalten hatte, daß die Schweiz. Truppen zu keinen Executionenmaßregeln gebraucht werden sollten — ein Schreiben der Militärcommission vorweisen konnte, wonach er ermächtigt war, eine allfällig widerstrebende Berner-Compagnie durch eine Thurgauische zu ersetzen, die sich wohlwilliger finden würde. Ueberb. Acten Bd. I, fol. 168.

So ging unter den unerquicklichsten Zänkereien und Intriguen der Sommer des Jahres 1814 hin, während dessen

in Zürich die lange Tagsatzung über einen neuen Bundesvertrag der 19 Kantone mühsam und unter beständiger vormundschaftlicher Einwirkung der fremden Gesandten deliberrirte, und Alles bereitete sich auf den europäischen Congress vor, der am 1. August in Wien eröffnet werden sollte, in Wirklichkeit aber erst 3 Monate später eröffnet wurde. Nach Wien strömten von allen Himmelsgegenden Europa's Fürsten, Staatsmänner und Diplomaten, strömte Alles, was durch den Sturmwind der Revolution und der fränkischen Eroberungszüge geschädigt war, um die Wiederherstellung seiner Rechte zu erlangen. — Aber der Hauptzweck der Großen am Congresse war die Theilung der Napoleonischen Beute, und über dieser Theilung, bei der jeder den Löwenantheil haben wollte, fielen die Völkerbefreier beinahe selbst über einander her; man weiß aus neuern Veröffentlichungen, daß im December 1814 die Verhältnisse äußerst gespannt waren und ein Bruch zwischen Rußland und Preußen auf der einen, Oestreich, Frankreich und England auf der andern Seite unvermeidlich schien, — ein glänzender Erfolg, den Talleyrand herbeigeführt zu haben sich rühmen konnte, dessen Bestreben das Spiel zu verwirren, kundige Augen schon vor Anfang des Congresses durchschaut hatten. ¹⁾

Auf diesem großen Theater sollten auch die Angelegenheiten der Schweiz bereinigt werden, die in der That sich in einem traurigen Zustande von Verwirrung befanden.

Unter den der eidg. Deputation mitgegebenen Aufträgen befand sich auch die Rückforderung der früher der Schweiz entriessenen Gebietstheile, nämlich: der Stadt Biel, ihres Gebiets nebst den Banner-Ortschaften, des Erguels oder St. Immerthals, der Neuenstadt, des Münsterthals ob und nid dem gehauenen Felsen, der Abtei und Courtine Besselay. Ueberdies glaubte man, die Vereinigung der ganzen ehemals

¹⁾ Le ministre de France cherche à brouiller les cartes, sagte Stratford Canning zum bern. Deputirten. (Briefe Zeeleder's.)

unter der Benennung Bisthum Basel bekannten Landschaft dürfte im allseitigen Interesse liegen und das jenseits der Jura Linie gelegene Elsgau (Pays d'Ajoie) könnte Frankreich gegenüber, als Austauschmittel benützt werden. „Die Beschaffenheit des Landes,“ hieß es weiter, „welches diese Länder mit der Schweiz vereinigen würde und ihre künftige politische Existenz hängen von besondern Umständen ab, worüber die hohen allirten Mächte allein zu entscheiden haben.

„Die Herren Abgesandten werden sich daher auf den Wunsch beschränken, daß der Stadt Biel, diesem ehemaligen freien, mitverbündeten Stande der Eidgenossenschaft, ein solches glückliches Schicksal zu Theil werde, um ihre ausgestandenen Leiden darüber vergessen und den Augenblick ihrer Wiedervereinigung mit dem schweizerischen Bund in frohem Andenken feiern zu können.“

Zur Unterstützung letztern Wunsches glaubte der Bieler Regierungsrath ebenfalls einen Vertreter an den Congreß senden zu sollen, welcher dahin instruirt wurde, alles anzuwenden, damit Biel wieder als ein freies und selbstständiges Glied mit der Eidgenossenschaft vereinigt werde. Hr. F. Heilmann eilte Anfangs Oktober in dieser Eigenschaft nach Wien, und fand es nicht für angemessen, in Zürich der eidgen. Behörde den Zweck seiner Sendung mitzutheilen, was ihm dort übel vermerkt wurde.

Troßdem, daß noch ganz kürzlich wieder, wie schon bei mehreren Anlässen, aus dem Munde hochgestellter Personen Bern gegenüber deutlich genug Zusicherungen für Zuthellung des ganzen Bisthums gemacht worden, wurden dem Deputirten Berns, Rathsherrn Beerleder, keine dahinzielenden Aufträge und noch weniger Vollmachten von den ihn absendenden Behörden ertheilt.

Es ist kein Zweifel, daß an maßgebender Stelle die Vereinigung des Bisthums mit Bern damals schon eine beschlossene Sache war; obgleich Laharpe mit allen Mitteln, die ihm seine Leidenschaft eingab, dagegen agitirte: in einer seiner Denkschriften an den russischen Bevollmächtigten stellte

er u. A. die Befürchtung auf, Bern würde, wenn es die französischen Grenzbezirke erhielte, nach einem Tractat von 1777 (!) französische Truppen zum Schutze seiner Bunftregierung (!) herbeirufen. Das Bisthum wollte er zu einem Kantone gestalten, — Biel mit seinen 4000—5000 Seelen könnte beiseits gelassen werden. — Der Bernische Deputirte betrieb als Hauptgegenstand seiner Sendung die Ansprache auf den ehemaligen Bernischen Theil des Aargau; aber seine Aufgabe war äußerst schwierig und undankbar; denn weder die Ansichten der maßgebenden Persönlichkeiten am Congreß, noch seine eigenen waren mit der Stimmung und Richtung im Einklang, welche damals zu Bern mehr und mehr die Oberhand erhielten, und die selbst der würdige Schultheiß von Wattenwyl nicht immer im Zaum zu halten vermochte. Ein gewisser Liberalismus herrschte damals noch in den hohen Kreisen zu Wien; Stein, Humboldt, Wessenberg, Capodistria waren die mit den schweizerischen Angelegenheiten betrauten Namen — was Wunder, daß dem Bernischen Deputirten auf Schritt und Tritt die Abneigung gegen das restaurationsmäßige, streng exclusive Regiment in Bern entgegen trat.

Er deutete in vertraulichen Briefen oft genug darauf hin: zur Geltendmachung von Ansprachen gehöre Liebe und Anhänglichkeit des Volkes; diese Grundpfeiler müsse man zu erwerben suchen; und das geschehe nicht auf dem eingeschlagenen Wege. «Ne méconnaissez pas l'esprit du temps, ce n'est que par son moyen que vous pourrez acquérir du territoire, ce n'est pas par le système intérieur des abbayes et des chapeaux», hatte ihm der Herzog von Dalberg gesagt — und: c'est parce qu'en Suisse Berne a été en avant du siècle et non parce qu'elle resterait en arrière qu'elle a acquis la prééminence, war die eigene Ansicht des sein Vaterland treu liebenden und mit unbefangenen Blick begabten Mannes, aber diese Winke fanden in Bern keinen Anklang.

Die schweizerischen Angelegenheiten wurden durch ein eigenes Comité vorberathen, welches der berühmte Freiherr vom Stein (damals in kais. russischem Staatsdienst) präsidirte. Derselbe faßte ein geschicktes „Gutachten über die Schweizersache“, welches gleichsam das Programm für die Berathungen des Ausschusses bildete. Er kommt zu folgenden Schlüssen:

I. In Betreff der Gültigkeit der Vermittlungsakte: Sie ist nicht ursprünglich und wesentlich wichtig; ihre Abschaffung kann nicht rückwirkend sein; die verbündeten Mächte erkennen den durch dieselbe begründeten Rechtszustand (namentlich die Existenz der sog. neuen Cantone) an. Will man sonach Bern entschädigen, um die Gährungsstoffe zu entfernen, welche durch die einseitige Befriedigung der Einen Partei entstehen könnten, so darf man dies nicht auf Kosten der neuen Cantone thun.

II. Als Form für die Intervention der verbündeten Mächte wird diejenige eines Vertrages vorgeschlagen, die denn auch wirklich angenommen wurde.

Auf der Grundlage dieses Gutachtens stand der Beschlußantrag des Ausschusses; zwei in demselben enthaltene Punkte erregten aber in der Conferenz der 8 Congreßmächte, die denselben zu prüfen hatte, Anstoß, nämlich 1) die Einverleibung von Cleven, Worms und Beltlin, und 2) diejenige des Pays de Gex, welches Frankreich als Tauschgegenstand für das ihm zu übergebende Elsgau (Pays d'Ajoie, Bruntrut) abtreten sollte. In diesen beiden Punkten drang Oestreichs und Frankreichs Widerstand durch, und letzterm ist es, nebst den Anstrengungen des Berner Deputirten, zuzuschreiben, daß ganz Bruntrut für Bern bestimmt wurde; Kaiser Alexander gab hiezu seine Einwilligung erst nachdem gewisse freisinnige Reformen der Berner Verfassung ihm zugesichert worden waren, die zu peinlichen und bisher wenig bekannten Verhandlungen Anlaß gegeben hatten. (Berz, Leben Stein's, Bd. IV, S. 352 ff.)

Wenig bekannt dürfte auch die glaubwürdige Notiz sein, daß Hr. Heilmann, über dessen Wirksamkeit die Congressakten keinen Aufschluß ertheilen, dem k. preussischen Gesandten W. von Humboldt auf bezügliche Anfrage geantwortet habe; wenn Biel nicht selbstständig bleiben könne, so würde es lieber zu Neuchâtel kommen als zu Bern. Der Hauptzweck seiner Sendung gelang ihm so wenig, als dem Berner Deputirten; indessen wurde der besondern Stellung Biels gebührende Rechnung getragen.

Am 20. März 1815 nämlich wurde den eidg. Gesandten die Congresserklärung übergeben, die in Form eines Vergleichs, der erst noch von der Tagsatzung in gehöriger Form anzunehmen sei, abgefaßt war und in ihrem dritten Artikel die Bestimmung enthielt:

La Confédération helvétique ayant témoigné le désir que l'évêché de Bâle lui fut réuni et les puissances intervenantes voulant régler définitivement le sort de ce pays, le dit évêché et le territoire de Bienne feront à l'avenir partie du Canton de Berne. Ein besonderer Vorbehalt zu Gunsten Biels lautete: Il sera conservé à la ville de Bienne et aux villages ayant formé sa jurisdiction les privilèges municipaux compatibles avec la constitution et les règlements généraux du Canton de Berne.

War die Stimmung zu Biel beim Empfange dieser Nachricht eine getheilte, so war sie es nicht minder zu Bern, und als es sich darum handelte, ob man die Bestimmung zur Transaction ertheilen wolle, war die Mehrheit der vorberathenden Behörde dagegen. Im Großen Rathe überzog ohne Zweifel der Eindruck der großen Ereignisse, die in Frankreich seit dem Tage, wo Napoleon bei Cannes gelandet, mit Blitzesschnelle auf einander folgten, das übrige Europa mit Besorgnissen vor einer neuen Aera des Cäsarismus erfüllten und die Wiederkehr eines geordneten Zustandes in der Schweiz dringend wünschbar machten, als derselbe

am 17. April mit 135 gegen 37 Stimmen die Annahme der Wiener Beschlüsse erklärte. Mit der bald darauf erfolgten Beistimmungserklärung der Tagsatzung war nun Viels Vereinigung mit dem Kanton Bern rechtlich vollzogen.

Allein der faktischen Vollziehung stellten sich noch allerlei Hindernisse in den Weg. Wir wollen dieselben nicht näher erörtern; doch müssen wir kurz berühren, daß in einem Theil des Bisthums während der Cent Jours Gelüste nach Vereinigung mit dem vielgeschmähten Frankreich sich kundgaben, während hingegen nach Waterloo die Befürchtung laut wurde, es möchte trotz der Congreßerklärung noch über das Bisthum anders verfügt werden, etwa zu Gunsten Badens oder eines östreichischen Prinzen, zur Vergrößerung eines auf Unkosten Frankreichs zu bildenden Staates.

In Biel war ein Theil der Bürgerschaft mit der Regierung, und diese hinwieder mit Hrn. v. Andlaw, mit der Tagsatzung und mit Jedermann in offener Fehde. Zahlreiche Pamphlete, namentlich von dem gewesenen Maire Wildermett, und dem gewesenen Regierungspräsidenten Dachseltöfer u. a. m., geben Zeugniß von dem innern Zerwürfniß.

Durch Beschluß der diplomatischen Commission in Zürich vom 10. Mai sollte einstweilen der neue eidg. Civilcommissär, Oberamtmanu May zu Nidau, in Betreff Viels die Rechte des ehemaligen Bischofs verwalten, was ihn in nicht geringe Verlegenheit versetzte. Er sollte nämlich einen Meier wählen, den er nur aus den bestehenden Behörden nehmen durfte, während er persönlich mit der Gegenpartei sympathisirte, und die Regierung als ungesetzlich betrachtete. Jener Theil der Bürgerschaft bestürmte ihn, die Regierung von Bern und die Tagsatzung mit Petitionen, dem provisorischen Zustand ein Ende zu machen. Gleiche Begehren kamen aus dem Münstertal und von Delsberg; ja man rieth sogar zur einseitigen Besitznahme, um Ordnung an die Stelle der zunehmenden Anarchie zu setzen. Die Regierung ging auf derartige voreilige Schritte nicht ein, suchte sich aber

eifrig mit den Umständen und Bedürfnissen des neuen Territoriums vertraut zu machen. In der vorläufigen Uebernahme des neuen Gebiets durch die Eidgenossenschaft sah man später eine Garantie des Besitzes; im Momente der Forderung aber wurde man dadurch empfindlich verletzt.

Die Vereinigungsurkunde wurde zu Biel berathen und am 14. November 1815 unterzeichnet; sie enthielt in sehr loyaler Weise die Ausführung der vom Congreß aufgestellten örtlichen Vorrechte — und Biel durchlebte unter derselben Herrschaft von vielen beneidet fünfzehn Jahre, nach deren Ablauf es dann das Glück genoss zum Hauptorte eines Amtsbezirks erhoben zu werden.

Doch unsere historische Darstellung hat mit der Besiegung der Vereinigungs-Urkunde, auf welche bald eine Uebergabeförmlichkeit folgte, ihren Endpunkt erreicht, — und wenn es erlaubt ist, dieselbe in Ein Wort zu resümiren, so wäre es etwa folgendes:

Die Vereinigung Biels mit Bern war eigentlich von keinem Theile gewollt, fiel für beide Theile glücklich aus und war somit ein seltener, der Diplomatie gelungener glücklicher Wurf.

